

BVGer D-960/2022 vom 21. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-960_2022_d20220121

FR: TAF D-960/2022 du 21 janvier 2022

IT: TAF D-960/2022 del 21 gennaio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 21. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzu- treten (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Dem in der Beschwerde gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers hat das Gericht bereits mit Zwischenverfügung vom 17. März 2022 entsprochen. Ebenso wurde festgehalten, es habe kein ma- nueller Eingriff in das Spruchkörpergenerierungssystem stattgefunden. Auf die entsprechenden Ausführungen ist an dieser Stelle zu verweisen (vgl. Sachverhalt Bst. F.).

D-960/2022 Seite 6

E. 4.2

Der in der Zwischenverfügung vom 17. März 2022 bekanntgegebene Spruchkörper wurde aufgrund der Abwesenheit einer Richterin insofern ge- ändert, als diese mit Hilfe des

Spruchkörpergenerierungssystems ersetzt wurde.

E. 4.3

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Der rubrizierte Rechtsvertreter wurde in anderen Verfahren (vgl. etwa Urteile des BVerfG D-3427/2020 vom 7. März 2022 E. 2.2 oder D-4968/2021 vom 24. November 2021 S. 5) schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte darstellt, in die Einsicht gewährt werden könnte. Der im Rechtsbegehren [1] mitenthaltene und in der Eingabe vom 1. April 2022 erneuerte Antrag, es sei Einsicht in die Datei der Software zu gewähren, mit welcher der Spruchkörper kreiert worden sei, ist daher abzuweisen.

E. 5.1

In der Beschwerde vom 28. Februar 2022 werden verschiedene formelle Rügen erhoben (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Verletzung der Begründungspflicht sowie unrichtige und unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts). Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Rechtsbegehren Ziffn. 2–4 der Beschwerde).

E. 5.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVerfG 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

D-960/2022 Seite 7

E. 5.2.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 5.3

In der Beschwerde (vgl. S. 13–25) wird geltend gemacht, das SEM habe den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht korrekt und vollständig abgeklärt und die erhöhte Gefährdung, welcher sie als allein stehende tamilische Frau mit LTTE-Verbindungen ausgesetzt sei, verkannt beziehungsweise eine völlig waghalsige Interpretation der geltenden Rechtsprechung vorgenommen. Sodann zeige der Umstand,

dass das SEM aus dem exilpolitischen Engagement der Beschwerdeführerin keine Gefährdung abgeleitet habe, dass es sich nicht mit der aktuellen Situation in Sri Lanka auseinandergesetzt habe; dies, obwohl die Beschwerdeführerin dargelegt habe, dass sie aufgrund der neusten menschenrechtlichen und politischen Entwicklungen im Land aktuell von asylrelevanter Verfolgung bedroht sei.

E. 5.4

Die Vorinstanz hat indes in ihrer angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sie sich mit sämtlichen Vorbringen in der Eingabe vom 21. Dezember 2021 (insbesondere auch mit den – im Übrigen bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachten – psychischen Problemen, mit der Vorfluchtgeschichte beziehungsweise den Risikofaktoren und den exilpolitischen Aktivitäten) sowie den eingereichten Beweismitteln (Länderbericht und "Länderfortschreibung") auseinandergesetzt und ist dabei zum Schluss gelangt, dass die Beschwerdeführerin aus ihren diesbezüglichen Vorbringen keine Gefährdung in Sri Lanka ableiten könne. Allein aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die im Gesuch neu geltend gemachten Sachvorbringen nicht so beurteilt wie von der Beschwerdeführerin gewünscht, lässt weder auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der Begründungspflicht, noch auf eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung schliessen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine materielle Frage. Schliesslich zeigt die ausführliche Beschwerdeeingabe deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids der Vorinstanz ohne Weiteres möglich war.

D-960/2022 Seite 8

E. 5.5

Dass die Vorinstanz im Rahmen des Mehrfachgesuchs weder eine Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel angesetzt noch eine Anhörung der Beschwerdeführerin durchgeführt hat, ist nicht zu beanstanden (vgl. SEM-Verfügung S. 5; Art. 111c Abs. 1 AsylG).

E. 5.6

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren (Ziffn. 2–4) sind abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisangebote (vgl. Beschwerde S. 25 f.): Das SEM sei anzuweisen, eine tatsächliche, konkrete und umfassende Auseinandersetzung mit den eingereichten Beweismitteln vorzunehmen (Beweisantrag 1), es sei eine angemessene Frist zur Einreichung eines ausführlichen Arztberichts und von Beweismitteln betreffend Behelligungen ihrer Schwester in Sri Lanka anzusetzen (Beweisanträge 2 und 3). Des Weiteren sei eine mündliche Parteiverhandlung gemäss Art. 40 Abs. 2 VGG anzusetzen und sie sei erneut anzuhören, dies unter Beizug unabhängiger Experten beziehungsweise – da sie ein unter psychischen Problemen leidendes Opfer sexueller Gewalt sei – einer entsprechend spezialisierten Person (Beweisanträge 4 und 5).

E. 6.2

Aufgrund des vollständig festgestellten Sachverhalts und der bereits hinreichend erfolgten Würdigung der eingereichten Beweismittel durch die Vorinstanz ist dem Beweisantrag 1 der Boden entzogen. Im Beschwerdeverfahren in Asylsachen besteht sodann kein Anspruch auf eine öffentliche Parteiverhandlung, da weder das AsylG noch das VwVG einen solchen vorsehen und keine zivil- oder strafrechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu klären ist (vgl. Art. 40 VGG). Der Antrag auf eine erneute Anhörung der Beschwerdeführerin ist ebenfalls abzulehnen, da der rechtserhebliche Sachverhalt hinreichend festgestellt ist und im Beschwerdeverfahren Ergänzungen und Berichtigungen gemacht sowie weitere Beweismittel nachgereicht werden konnten. Schliesslich erübrigt sich eine Fristansetzung zur Einreichung eines Arztberichts sowie vom Beweismitteln für Behelligungen der Schwester in Sri Lanka schon angesichts der die Beschwerdeführerin treffenden Mitwirkungspflicht, zumal sie dazu seit Erhebung der vorliegenden Beschwerde ausreichend Zeit gehabt hätte.

D-960/2022 Seite 9

E. 6.3

Nach dem Gesagten sind sämtliche Beweisanträge abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden.

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden im Einzelnen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 8.1.1

Das SEM stellt vorab fest, das gestützt auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Risikofaktoren (frühere Probleme, Status als unverheiratete tamilische Frau, LTTE-Hintergrund und gesundheitliche Probleme) erstellte Gefährdungsprofil sei im

ordentlichen Verfahren bereits rechtskräftig beurteilt worden und könne nicht mehr Gegenstand des vor- liegenden Mehrfachgesuchs sein. Die Beschwerdeführerin habe denn auch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, welche geeig-

D-960/2022 Seite 10 net wären, die rechtskräftige Einschätzung zu ihrem Risikoprofil in Wieder- erwägung zu ziehen; vielmehr verlange sie ausschliesslich eine Neubeur- teilung ihrer individuellen Gefährdungslage vor dem Hintergrund der neus- ten innenpolitischen Entwicklungen in Sri Lanka. Besagte Entwicklungen wiesen indes keinen konkreten beziehungsweise individuellen Bezug zur Person der Beschwerdeführerin auf. Eine hinreichende Subsumption im Einzelfall, welche Voraussetzung für die Prüfung einer begründeten Verfol- gungsfurcht wäre, sei in der Eingabe vom 21. Dezember 2021 nicht vorge- nommen worden. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht seien damit mangels eines individuellen Bezugs zu den vorgebrachten Entwicklungen in Sri Lanka und zur dargestellten allgemei- nen politischen Lage weiterhin nicht gegeben.

Der Verweis auf das Urteil des BVGer E-4502/2017 vom 12. September 2019 gehe fehl, betreffe jener Fall doch eine Beschwerdeführerin, die noch kurz vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka Opfer sexueller Gewalt worden sei und in unmittelbarer zeitlicher und kausaler Folge davon ausgereist sei und deren Bruder zudem weiterhin von den sri-lankischen Behörden befragt und auf die Beschwerdeführerin angesprochen worden sei. Demgegen- über sei im vorliegenden Fall bei der Beschwerdeführerin ein zeitlicher und kausaler Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Übergriffen und der Ausreise rechtskräftig verneint worden, und die Beschwerdeführe- rin mache auch nicht geltend, dass die Behörden sich nach ihrer Ausreise noch nach ihr erkundigt hätten. Im Gegensatz zur Beschwerdeführerin im Urteil E-4502/2017 stamme die Beschwerdeführerin im vorliegenden Ver- fahren auch nicht aus der Nordprovinz beziehungsweise aus dem Vanni- Gebiet, sondern aus (...) in der Ostprovinz. Auch die eingereichten Beweismittel (auf CD-ROM abgespeicherter Län- derbericht Sri Lanka vom 16. August 2021 sowie Lagefortschreibung vom

E. 8.1.2

Was die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten betreffe, so würden diese nicht weiter ausgeführt. Insbesondere würden keine Fakto- ren erwähnt, die auf eine besondere Exponierung hinweisen könnten; viel- mehr schränke die Beschwerdeführerin selbst ein, ihr Engagement sei zwar nicht äusserst ausgeprägt. Somit sei kein Hinweis ersichtlich, dass sie aufgrund der geltend gemachten exilpolitischen Aktivität ins Visier der sri-lankischen Behörden gelangen könnte. Es sei auch kein Grund gege- ben, den Eingang angekündigter Beweismittel abzuwarten, da diese mut- masslich nicht zu einer anderen Einschätzung führen würden und Mehr- fachgesuche grundsätzlich entscheidreif einzureichen seien. Im Übrigen wäre es der Beschwerdeführerin zweifellos möglich gewesen, entspre- chende Beweismittel in den gut vier Wochen seit der Eingabe vom 21. De- zember 2021 zu beschaffen, weshalb der Antrag auf Einreichung einer ent- sprechenden Frist abgelehnt werde. Das Vorbringen der exilpolitischen Tä- tigkeiten sei flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 8.2

In der Beschwerde (vgl. S. 26–28) werden im Wesentlichen die in der Eingabe vom 21. Dezember 2021 enthaltenen Darlegungen wiederholt und geltend gemacht, aufgrund der Erweiterung und der rigorosen Durchset- zung des PTA bestehe heute akut und real die

Gefahr einer umgehenden Festnahme und Misshandlung. Sodann wird ausgeführt, es sei zu ermitteln, inwiefern aufgrund erlittener sexueller Folter beziehungsweise Misshandlungen in Zukunft auch bei nur niederschwelliger Verfolgung aufgrund der allenfalls erheblichen Traumatisierung eine erhöhte Verfolgungsempfindlichkeit bestehe, welche im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen sei. Schliesslich werden – zur Untermauerung des exilpolitischen Engagements der Beschwerdeführerin – Kopien von drei anlässlich einer Demonstration in C._____ im Jahre 2021 aufgenommenen Fotos eingereicht.

E. 8.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Mehrfachgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Wesentlichen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 8.3.2

Insbesondere sind die politischen Veränderungen in Sri Lanka seit April 2018 nicht geeignet, die geltend gemachten Vorfluchtgründe der Beschwerdeführerin in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. In Bezug

D-960/2022 Seite 12 auf die sexuellen Übergriffe in Sri Lanka (vgl. Beschwerde S. 26 f.) – ist anzumerken, dass im Urteil D-5774/2016 vom 23. April 2018 (vgl. E. 4.3.2) festgestellt wurde, es bestünden ungeachtet des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zur zwei Jahre später erfolgten Ausreise auch gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit des erst nachträglich geltend gemachten Ereignisses.

E. 8.3.3

In Bezug auf das Risikoprofil der Beschwerdeführerin ist sodann daran zu erinnern, dass im ersten Beschwerdeentscheid explizit festgehalten worden war, es sei nicht davon auszugehen, sie stehe aufgrund familiärer Beziehungen zu LTTE-Angehörigen im Fokus der sri-lankischen Behörden und die Familie werde der Sympathie für die LTTE verdächtigt (vgl. Urteil D-5774/2016 E. 5.2 S. 16). Inwiefern sich daran etwas geändert haben sollte, vermag die Beschwerdeführerin nicht dazutun. Auf den drei eingereichten Fotos ist schliesslich ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bei einer tamilischen Veranstaltung (wohl, wie behauptet, in C._____) zugegen gewesen ist. Allein aufgrund der (einmaligen) Teilnahme an einer Kundgebung ist indessen klarerweise noch nicht von einer Akzentuierung ihres Profils seit dem Urteil D-5774/2016 vom 23. April 2018 auszugehen, zumal auf den Bildern auch nicht erkennbar wäre, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Veranstaltung in irgendeiner Art und Weise hervorgetan hätte.

E. 8.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihr Mehrfachgesuch folglich zu Recht abgelehnt.

E. 9

Dezember 2021) hätten keinen konkreten Bezug zur Beschwerdeführerin und führten demnach nicht zu einer anderen Einschätzung. Insgesamt sei es der Beschwerdeführerin

nicht gelungen dazutun, dass sich die allgemeine Lage seit dem Urteil D-5774/2016 vom 23. April 2018 in einer Weise verändert hätte, die sich konkret in negativer Weise auf sie auswirken und ihr individuelles Risikoprofil schärfen würde. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Furcht vor Verfolgung sei somit zu verneinen.

D-960/2022 Seite 11

E. 9.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach wiederum zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-960/2022 Seite 13

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Im vorangegangenen, ersten Asylbeschwerdeverfahren wurde mit Urteil D-5774/2016 vom 23. April 2018 (vgl. E. 8.2) rechtskräftig bestätigt, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist. Die Vorbringen im vorliegenden Verfahren rechtfertigen keine andere Einschätzung, da weiterhin nicht von einer asyl-relevanten Gefährdung der Beschwerdeführerin auszugehen ist, weshalb das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip nicht tangiert ist, und auch sonst – insbesondere auch unter Beachtung der aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka – keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Daran vermögen weder die zusammen mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Unterlagen (CD-ROM mit Länderbericht und "Länderfortschreibung") noch der allgemeine Hinweis auf die "willkürliche PTA-Erweiterung" (vgl. Beschwerde S. 28) etwas zu ändern. Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AIG zu erachten.

E. 10.3

Sodann hat das Bundesverwaltungsgericht zuletzt mit demselben Urteil den Wegweisungsvollzug als zumutbar erachtet (vgl. a.a.O. E. 8.3). Auch im vorliegenden Verfahren sind die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AIG nicht erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug nach (...) (wo die

Beschwerdeführerin her stammt) und D. _____ beziehungsweise E. _____ (wo sie die letzten zwei Jahre vor ihrer Ausreise gelebt hat) weiterhin als zumutbar. Daran vermag auch die zur Zeit in weiten Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage beziehungsweise die heftigen Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Versorgung mit Treibstoffen grundsätzlich nichts zu ändern, zumal die aktuelle Wirtschaftskrise – wie auch der am 2. April 2022 von Präsident Gotabaya Rajapaksa ausgerufene

D-960/2022 Seite 14 und nach fünf Tagen wieder aufgehobene Notstand sowie die zwischenzeitlich erneute Akzentuierung – die ganze sri-lankische Bevölkerung be- trifft.

Trotz der sich verschlechterten Wirtschaftslage in Sri Lanka sind keine individuellen Gründe dargetan, welche die Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka unzumutbar erscheinen liessen, auch wenn die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind. Zwar behauptet die Beschwerdeführerin, sie habe nur noch mit einer im Heimatland lebenden Schwester Kontakt, dass und weshalb ihr die im Urteil D-5774/2016 (E. 8.3.2) erwähnten Unterstützungsmöglichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen würden, wird indessen nicht ausgeführt, geschweige denn belegt. In Bezug auf die im Mehrfachgesuch (vgl. insbesondere S. 7–9) geltend gemachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin kann ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil D-5774/2016 vom 23. April 2018 (vgl. E. 8.3.3) verwiesen werden, zumal auch auf Beschwerdeebene weder Angaben zu einem allfälligen massiv verschlechterten Zustand gemacht noch – zur allfälligen Untermauerung eines solchen Zustandes – ärztliche Berichte oder Zeugnisse eingereicht werden. Die Herausforderungen aufgrund der weltweit erlebten Covid-Pandemie vermögen ebenfalls zu keinem anderen Resultat zu führen.

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Allfällige Verzögerungen aufgrund der herrschenden Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie stellen – gemäss aktuellem Kenntnisstand – lediglich temporäre Vollzugshindernisse dar und vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-925/2019 vom 8. Juni 2021 E. 10.4 m.w.H.).

E. 10.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-960/2022 Seite 15

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist der mit Eingabe vom 1. April 2022 gestellte verfahrensrechtliche Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden.

E. 12.2

Das ebenfalls mit Eingabe vom 1. April 2022 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-960/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.